

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1892)**

Heft 9

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 30.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko

Freiheit der Wissenschaft.

1. Socialismus, Hochschule und Volksschule.

Bebel sagte in einer Versammlung der Socialisten in Berlin: „Das Evangelium, das wir hier verkünden, ist dasselbe, welches von den vom Staat angestellten Professoren verkündet wird.“ So ist es wirklich. Was hier in einer gelehrten Sprache den Studierenden vorgetragen wird, das wird in den socialistischen Kreisen breit geschlagen und popularisirt. Die Professoren tragen die Grundsätze vor, die Socialisten ziehen daraus ihre Folgerungen. Was jene theoretisch lehren, wollen diese in der Praxis durchführen. Diese sind die empfänglichen Schüler ihrer Lehrer. Die Einen verkünden den Unglauben den künftigen Staatsmännern, Juristen, Medizinern und Professoren, die andern dem gemeinen Volk und den arbeitenden Klassen. Die Ersteren predigen von den Lehrstühlen der Universitäten herab, die Letztern errichten ihre Kanzeln in den Bierstuben. Was die Ersteren für theures Geld vortragen, lehren Letztere unentgeltlich. Die glaubenslosen Professoren sind die Offiziere, die Socialisten die Soldaten der Armee, welche der gegenwärtigen Gesellschaft den Krieg erklären.

In Berlin wird den Kammern ein neues Volksschulgesetz vorgelegt, durch welches eine religiöse Jugenderziehung gesichert werden soll. Aber zu gleicher Zeit anerkennt der Staat die s. g. Freiheit der Wissenschaft und läßt auf den Kanzeln seiner Universitäten durch die mit seinem, d. h. des Volkes Geld bezahlten Lehrer vortragen, was er aus den Volksschulen verbannen will und was er am Volksschullehrer mit Entsetzung strafen würde. Welcher Widerspruch!! Ist der Schullehrer nicht ebenso ein freier Bürger, wie der Professor? Genießen nicht beide die gleichen bürgerlichen Rechte? Garantiert die Verfassung nicht beiden in gleicher Weise die Denk- und Gewissensfreiheit? Leben nicht beide vom Schweisse des Volkes, das den niedern Lehrer und die hohen Professoren mit seinen Steuern unterhält? Und wenn das von den Lehrkanzeln der hohen Schulen verkündete Evangelium ein wahres ist, warum soll dasselbe nicht in der Volksschule verkündet werden? Ist es hier verderblich, warum soll es dort nicht gefährlich sein? Streng genommen soll der Lehrer nach denselben Grundsätzen behandelt werden, wie der Professor und es sollen die Volksschullehrer dieselben Rechte genießen, wie die Hochschullehrer. Für beide Religions-, Gewissens- und

Lehrfreiheit oder für beide eine Beschränkung derselben. Als gemeine Bürger können sie in diesen ihren Rechten nicht mehr beschränkt werden, als andere Bürger; aber als Angestellten des Staates kann ihnen eine Beschränkung auferlegt werden in derselben Weise, wie ihnen mit ihrer Anstellung die Berufspflichten überbunden werden. Die Volksschule soll sich demselben Gesetze fügen, wie die Hochschule und umgekehrt. Entweder unbedingte Lehrfreiheit da und dort, oder eine Beschränkung derselben. Entweder eine confessionslose Volksschule neben der unbedingten Lehrfreiheit der Hochschule, oder die confessionelle Schule mit beschränkter Lehrfreiheit des Lehrers neben beschränkter Lehrfreiheit der Hochschulen. Aber eine confessionelle Volksschule mit beschränkter Lehrthätigkeit des Lehrers neben schrankenloser Lehrfreiheit des Hochschullehrers ist eine Inconsequenz. Der Staat duldet nicht, daß in seinen Volksschulen die von ihm anerkannten öffentlichen Religionen angegriffen werden; aber er läßt es geschehen, daß an den Hochschulen die Grundlage aller Religion erschüttert wird. Im Interesse der Gewissens- und Religionsfreiheit ist verboten, in der Volksschule die religiösen Gefühle andersgläubiger Kinder zu kränken; aber von den Kanzeln der Hochschule herab darf der Papst und die katholische Kirche beschimpft werden. Welcher Widerspruch?!

Hat der Staat das Recht, in der Volksschule die Lehrfreiheit zu beschränken, so hat er das gleiche Recht auch der Hochschule gegenüber. Und wenn der Staat einschreiten würde, falls seine von ihm angestellten Professoren die Rechtmäßigkeit seiner Institutionen, seiner Verfassung und Regierung öffentlich angreifen würden, warum sollte er nicht berechtigt sein, einzuschreiten, wenn ein öffentlich angestellter Professor nicht nur die bestehenden und anerkannten Kirchen angreifen, sondern sogar die Grundlage aller Religion, die Existenz eines persönlichen Gottes und die Wahrheit der persönlichen Unsterblichkeit bestreiten und damit die Gesellschaft in ihrem Fundament erschüttern sollte?



Leichenverbrennung.

(Eingefandt.)

Wer sich über dieses Logenwerk gründlich orientiren will, lese in den „Stimmen aus Maria Laach“ Band 32. und 33. die Abhandlungen von R. Marty, S. J.: „Die moderne Leichenverbrennungsfrage im Lichte ihrer

eigenen Geschichte", Bd. 32. S. 381 ff. und 510 ff., und „die Leichenverbrennung in Italien", Bd. 33. S. 133—149 und S. 255—276. Aber R. Marty ist ja ein Jesuit!*) Ein hochangesehener deutscher Theologe, der keineswegs des „Jesuitismus" geziehen werden darf, schreibt über den „Kirchenkonflikt" anlässlich der Dula-Trauerfeier zu Baden im Aargau:

„Die Leichenverbrennung kränkt das sittliche und religiöse Bewußtsein der überaus großen Mehrheit der Bevölkerung unserer Zeit, die eben doch noch eine christliche ist. Wer selbst für sich Kremation anordnet, widersezt sich der kirchlichen Ordnung und stellt sich damit außerhalb der kirchlichen Rechtsgemeinschaft.

„Die Kirche muß jegliche Mitwirkung bei einer Leichenfeier, die mit Kremation verbunden wäre, ablehnen, und es ist ganz gut, wenn sie ihren Standpunkt wahr, indem sie im vorkommenden Falle ein eklatantes Beispiel giebt, daß sie doch noch etwas zu sagen hat. Mögen dann auch Einige kränkeln, für die Mehrzahl liegt darin doch eine ernste Mahnung.

„Wir Katholiken haben keine Ursache, vor der von den Atheisten gemachten öffentlichen Meinung zurückzuweichen; wir dürfen uns nicht als eine im Niedergang begriffene Partei betrachten, welche sich nur noch durch Concessionen aufrecht zu erhalten vermöchte. Man muß den Leuten nur mannhaft und sicher entgegentreten; vor dem wahren Mannesmuthe weichen sie dann feige zurück, allerdings nicht ohne aus ihrem Verstecke noch ihre vergifteten Waffen zu schleudern, wie es (im Falle Dula) wirklich beobachtet werden konnte. Aber besser für die Sache der hl. Kirche leiden als dieselbe feige verleugnen. Der Feige würde — zum Verräther. Dem Verräther aber geht es selbst von Seite seiner vermeintlichen Freunde noch schlimmer als dem — Martyrer für die gute Sache."



Die rationalistischen Bestrebungen auf dem Gebiete der katholischen Liturgie während der zweiten Hälfte des 18. und Anfangs des 19. Jahrhunderts.

Von P. Bl.

II. Der Rationalismus und sein Einfluß auf die Liturgie der katholischen Kirche unter der Herr- schaft des Josephinismus in Oesterreich und Oberitalien.

Wollen wir der rationalistischen Strömung dahin folgen, wo sie zur Zeit, als sie (gegen Ende des letzten Jahrhunderts) den höchsten Grad erreicht, am ungebundensten und wildesten tobte, so müssen wir unsere Blicke von Westen nach Osten hinwenden — nach Oesterreich. Dort zunächst begegnet uns die Avantgarde der j. g. Aufklärung, an deren Spitze als tragender und bewegender Mittelpunkt der rationalistisch-antiliturgischen Bestrebungen Kaiser Joseph II. selbst marschirte, dem seine theologische Dienerschaft in den österreichischen

Erblanden und besonders auch in Oberitalien getreue Heeresfolge leistete.

Die Studienreform, die Graf Trautson, Erzbischof von Wien, in Verbindung mit dem aufgeklärten Benediktinerabt Stephan Rautenstrauch und dem Voltärianer Herr v. Switen im Jahre 1774 anordnete, gab das Signal zur Abschaffung der aufgeklärten protestantischen Wissenschaftlichkeit. Es sollte, hieß es, kein Priester geweiht werden, der nicht die hl. Schrift im griechischen und hebräischen Urtexte lesen könnte, dagegen war der Unterricht in der Dogmatik auf ein Minimum reduziert und das Kirchenrecht wurde von Rautenstrauch selbst, sowie von dem papstfeindlichen Eysel*) in einem durchaus unkirchlichen Sinne doziert. Zu dieser j. g. Reform der Wissenschaft gesellte sich eine zügellose Presse und eine Belletristik (wenn man sie so nennen darf), welche die Schandliteratur der Franzosen den Deutschen mündgerecht machen sollte und die, wie die Travestien des berühmten Blumenauer, Alles verhöhnste und in den Roth der Gemeinheit hinunterriß, was vor Gott und den Menschen ehrwürdig und heilig war. Wien coquettirte mit Paris und sicher hatte Pius VI. ein wahres Wort gesprochen, als er bei seinem Besuche in Wien (1782) ausrief: „Die Protestanten werden Naturalisten, die Katholiken aber Protestanten." (Vgl. Dr. Hassner: „Die deutsche Aufklärung", dem wir zum Theil in obiger Ausführung gefolgt sind. Derselbe bemerkt unter Anderm, daß solcher schlechter Pamphlete, meist französische Erzeugnisse in deutscher Uebersetzung, in Deutschland Anno 1784 allein in 5 Monaten nicht weniger als 11,000 verbreitet worden seien.)

Und nun erst auf dem Gebiete der Liturgie! — Welche Verheerungen sind da zu verzeichnen, wenn wir nur der von Ricci verfaßten neuen Meßbücher gedenken, die zwar glücklicherweise nirgends anerkannt und aufgenommen, ja sogar vom Volke in Prato öffentlich verbrannt wurden. — Wäre nicht der gesunde kirchliche Sinn des Volkes mit Energie und Ausdauer diesen Neuerungen entgegengetreten, weiß Gott, wie das Alles noch geendet und welche Verwüstungen nur speziell auf liturgischem Gebiete durch Joseph und seine Nachtreter noch angerichtet worden wären! Doch war es schon übrig genug an dem, was Kaiser Joseph angeordnet und dekretirt hat bezüglich der Feier des hl. Messopfers (Zahl der Messen, der Altäre, Schmuck der Kirchen und Altäre etc.), sodann in Bezug auf den eucharistischen Kult (wie oft zu exponiren, wann in der Monstranz, wann im Ciborio u. s. w.); ebenso bezüglich der Prozessionen, Bruderschaften, Festfeiern, Segnungen und Beerdigungen, ja sogar bezüglich der liturgischen Sprache und der Predigt. Alles zielte zuletzt darauf hin, beim öffentlichen Gottesdienste das Lehren und Aufklären des Volkes zur Hauptsache zu machen, alles Uebrig-

*) Wir werden immerhin nach dieser Quelle später noch Einiges anführen. D. R.

*) Nicht besser gesinnt war der Nachfolger Eysels auf den Lehrstuhl des Kirchenrechts, Pehem, der besonders eifrig auch der Einführung der Muttersprache beim Gottesdienste das Wort redete, sowie später Frz. Kav. Gmeiner.

(v. Brück, Gesch. d. kath. Kirche.)

dagegen und besonders das, was sakramentaler und latreutischer Natur ist, möglichst einzuschränken und in den Hintergrund zu drängen. Dieser Tendenz entsprechend wurden denn auch die Kirchen gebaut und eingerichtet. Um nämlich vorzüglich dem Zwecke der Belehrung zu dienen, mußten sie vor Allem einen möglichst großen, gut akustischen Raum bieten, das war ja hier das Nothwendigste und Wichtigste. Daß die katholischen Kirchen aber in erster Linie Opferstätten und Wohnungen Gottes sein sollen und darum sich durch ihre Bauart und den reichen Schmuck schon äußerlich von allen andern Gebäuden unterscheiden müssen, das ging über die Fassungskraft der Josephiner, wie dieß noch heute der s. g. Josephinische Gopff- oder Kirchenbaustyl in den österreichischen Landen sattjam beweist. Und wie man sogar heute noch an den Gotteshäusern jener Zeit von Weitem schon den Josephinismus nicht verkennen kann, so verleugneten damals diese rationalistische Richtung ebensowenig die in denselben amirirenden Herren, welche in den s. g. Generalseminarien auf kaiserliche Ordre in stramm josephinischem Geiste gebildet werden mußten und von denen man sagen konnte: Sie gleichen sich wie ein Ei dem andern. Alle hatten, wie ihre Kirchen im Innern und im Außern, die gleiche eintönige Lünche.

Was so Kaiser Joseph in Sachen der Liturgie auf eigene Faust hin angeordnet, das beschloß, auf Wunsch und Antrag seines Bruders Leopold, des Großherzogs von Toskana (eigentlich auf Betreiben des Bischofs Ricci, des bekannten Meßbuchfabrikanten) die Väter der Synode von Pistoja, welche der Bischof Ricci von Pistoja-Prato präsidirte, während die meisten übrigen Bischöfe Toskana's sich entschieden Leopold's Ansinnen widersetzten, oder doch ablehnend sich dagegen verhielten. (Vgl. Roskovany V. p. 731 ff.)

Auch hier machte der Rationalismus wieder seinen Einfluß auf kirchlich-liturgischem Gebiete geltend, wie in den Verordnungen Kaiser Josephs. Und wie in diesen, so zeigte sich in den liturgischen Dekreten der Synode von Pistoja der gleiche Mangel an Verständniß für den latreutischen, mittlerischen Charakter des gnadenspendenden, heiligen und heiligenden Kultus, ja der gleiche Mangel an Verständniß für die Erhabenheit und Gnadenfülle des eucharistischen Opfers. Denn auf was sonst als auf den Mangel an Verständniß der kirchlichen Liturgie müssen Beschlüsse zurückgeführt werden, wie: daß Kirchen und Altäre möglichst schmucklos seien, daß sich in der Kirche nur ein Altar befinden solle, daß von einem fructus ministralis beim Opfer keine Rede sein könne, daß überall in der Liturgie die Volkssprache eingeführt und das Missale wie das Brevier reformirt werden müsse u. s. w.? (c. Acta et decreta synodi Pistoriensis. Ticini 1789. 2 tom.)

Zwar hatte Kaiser Joseph noch unmittelbar vor seinem Tode (1790) die kirchenfeindlichen Verordnungen (mit Ausnahme des berücksichtigten Toleranzediktes) und besonders die in der katholischen Liturgie so schmerzlich einschneidenden Reformdekrete widerrufen, allein die Richtung war nun einmal ge-

geben; der Stein, auf abschüssiger Bahn in's Rollen gekommen, konnte nicht so leicht wieder aufgehalten werden. Aus dem ausgestreuten Samen wucherte noch lange nach Josephs Tod das Unkraut so üppig empor, daß es mit aller Mühe und Umsicht kaum mehr ausgerottet werden konnte. Das beweist selbst noch Anfangs dieses Jahrhunderts ein Reichenberger, der in seiner fünfbandigen „Pastoralanweisung nach den Bedürfnissen des Zeitalters“ (erschieden in Wien 1805—1811) und in seiner „Pastoralanweisung zum akademischen Gebrauche“ (Wien, 1812) alle liturgischen Verordnungen Kaiser Josephs je an ihrem Orte als streng verbindlich citiren durfte. *) Ja, das beweist, um hier noch ein Beispiel aus neuerer Zeit anzuführen, eine noch im Jahre 1848 vom Universitätsprofessor Jos. Gehringer in Tübingen verfaßte und herausgegebene Liturgik, die ebenfalls stark von josephinistischem Geiste durchsäuert ist. (c. Dr. Val. Thalhofer, Handbuch der kathol. Liturgik. I. Bd., S. 120.)

Uebrigens gingen die meisten dieser österreichischen Pastoraltheologen in ihren antiliturgischen und antirömischen Bestrebungen doch nicht so weit, wie die rationalistischen Theologen in Deutschland, deren Bestrebungen wir gelegentlich noch einen eigenen Artikel widmen werden.



§ liturgische Hochamt. Beleuchtung von §§ 25—35 der bischöflichen Agende über Kirchenmusik.

(Fortsetzung.)

6. Das Offertorium. § 32.

Der erste Haupttheil der hl. Messe, die Opferung, beginnt mit dem Offertorium. Dasselbe enthält jene Worte, welche der Priester nach dem Oremus still betet, bevor er den Kelch abdeckt. Bis zum Jahre 1000 nach Christus fanden im feierlichen Gottesdienst Opfergänge statt, wobei die Gläubigen ihre Gaben zum Altare brachten. Während des Opferganges wurden vom Chor Antiphonen und Psalmen gesungen. Mit dem Aufhören der Opfergänge blieb von jenem Psalmengeänge noch der eine oder andere Vers, unser heutiges Offertorium, übrig. Dasselbe erinnert uns daran, mit welcher Gesinnung wir an der Opferung des Priesters theilnehmen sollen, weist zugleich aber wie der Introitus auf die Festzeit hin und drückt einen dießbezüglichen Gedanken aus. So z. B. lautet das Offertorium der dritten Weihnachtsmesse: „Dein sind die Himmel und dein ist die Erde, den Erbkreis und seine Fülle hast Du gegründet, Gerechtigkeit und Gericht ist die Zubereitung deines Thrones“ (Ps. 88, 12. 15); des Allerheiligentages: „Die Seelen der Gerechten sind in Gottes

*) Das Lehrbuch des „österreich. Kirchenrechts“ dieses Josephiners, welches vom apostolischen Stuhle wiederholt censurirt wurde, konnte dennoch bis zum Jahre des Heiles 1834 als Vorlesebuch für die Theologen Oesterreichs sich behaupten. (V. Brück, Geschichte der kathol. Kirche u. c. p. 401.)

Hand, und nicht berühren wird sie die Pein der Bosheit; in den Augen der Thoren scheinen sie zu sterben; sie aber sind im Frieden" (Weish. 3, 1—3); die Marienfesten haben in der Regel den Gruß des Engels, Ave Maria, zum Offertorium u. s. w.

Das Offertorium darf nicht wegbleiben und etwa durch ein Motett mit anderm Text ersetzt werden. Es soll, sobald der Priester die Opferung vornimmt, gesungen bez. recitiert werden. Hernach kann, wenn es die Zeit gestattet, ein für das Fest passendes Motett eingelegt werden, dessen Text aber nach der Bulle von Papst Alexander VII. unterm 23. April 1657 dem Brevier, Missale, der hl. Schrift oder den Kirchenvätern entnommen und von der Ritencongregation approbiert sein muß. Man sehe auch darauf, daß die hl. Handlung durch die Vorträge des Chores nicht verzögert werde. Die musikalische Kunst kann sich in figuralen Offertorien freier bewegen, und die Motetten der alten Meister, über Offertoriumstexte und für eine bestimmte Festfeier komponiert, gehören zum Kunstreichsten, was wir von ihnen besitzen. Aber die Kunst darf sich nicht so weit verirren, daß sie aus dem Offertorium ein Konzertstück macht. Da solistisch gehaltene Offertorien gar leicht an den Konzertsaal erinnern, kann denselben keineswegs das Wort geredet werden.

Freikomponierte Offertorien gibt es in reicher Auswahl, so z. B. die Beilagen zu den Blättern Witt's (enthalten auch leichtere Offertorien), „Lauda Sion“ von Nickel (Ver.-Kat. 676), zweimal „50 einstimmige Offertorien“ von Edenhofer, auch in einer Ausgabe für vier gemischte Stimmen erschienen (1027 und 1162), „Enchiridion für Pfarrkirchenchöre“ von Tresch (1239); Mayer, Vollständige Offertoriensammlung für Bandchöre (1289) u. s. w.

Wenn man sich auf das chorale Tages-Offertorium beschränkt, was empfohlen sei, weil die Sänger dadurch Zeit zum Gebete erhalten und vor Ermüdung der Stimme geschützt werden, soll die Pause bis zur Präfation durch ruhiges, würdiges Orgelspiel ausgefüllt werden. Der Organist hat dabei Gelegenheit, auf den Intonationston des Priesters einzuspielen. *)

*) Sonst bin ich nicht Freund des Einspielens, wobei weniger geübte Organisten mitunter leichtesten Schrittes eine Distanz von einigen Quintenlängen durchschreiten. Praktisch mag das Einspielen sein, unter Umständen sogar fast nötig; [musikalisch schön und wohlthuend ist es aber nicht, wenn einem Gesangsstück ein rasch modulierendes Nachspiel angehängt wird. Wenn (ohne Einspielen) die Tonart des Priesters mit derjenigen der vorausgegangenen Chornummer nicht übereinstimmt, so ertrage ich dieses leichter, als das kurz abgegebene Modulieren. Wer einspielen will, übersehe nicht Witt's Abhandlung in „Flieg. Bl.“ 1888 Nr. 2. Wenn immer möglich, beschränke man sich aufs Tonangeben, oder noch besser, lasse auch dieses sein. Dem Priester den Ton mit starken Registern oder gar voller Orgel anzugeben, ist eine Geschmacklosigkeit sondergleichen. Auch soll jeder Organist es so weit bringen, daß er aus dem Schlußaccord der Gesangsnummer den Intonationston des Priesters finden kann, ohne ihn lange auf der Orgel suchen zu müssen; ist letzteres aber doch notwendig, so geschehe es mit der schwächsten Registerstimme.

7. Das Sanctus. § 33.

Unmittelbar vor dem Sanctus wird vom Priester die Präfation gesungen, oder vielmehr das Sanctus bildet den Schluß derselben. Die Präfation bildet die Einleitung zum zweiten Haupttheile der hl. Messe, der Wandlung. Sie ist ein unvergleichlicher Lob- und Preisgesang, der nach Text und Melodie zu den erhabensten, feierlichsten, ergreifendsten Gesängen gehört, welche die Kirche besitzt, bei all' ihrer Schlichtheit von solch' unnachahmlicher Schönheit, daß sie als ein wahres vom hl. Geiste durchwehtes Meisterwerk kirchlicher Kunst bewundert werden muß. *)

Nachdem die Kirche auf Erden ihren Dank ausgesprochen, vereinigt sie sich, da das Menschentum gar so armselig und unvollkommen ist, mit den Engeln und stimmt ein in das dreimal heilige (Trisagion) des Himmelschores. In aller Demuth preisen wir in Vereinigung mit ihnen die Glorie des Dreieinigen, indem wir sagen und singen: Sanctus, sanctus, sanctus Dominus Deus Sabaoth: Pleni sunt cæli et terra gloria tua. Hosanna in excelsis! „Heilig, heilig, heilig ist der Herr Gott Sabaoth (der Heerschaaren): Himmel und Erde sind voll deiner Herrlichkeit. [Hosanna in der Höhe!.“ Es sind dieses theils Worte der Engel, theils entstammen sie dem Menschenmund. Die Worte Heilig . . . vernahm der Prophet Jsaia in einer Vision: „Und die Seraphim riefen einander zu und sprachen: Heilig, heilig, heilig ist der Herr, der Gott der Heerschaaren; die ganze Erde ist voll seiner Herrlichkeit“ (Jf. 6, 3). Ebenso vernahm der Apostel Johannes diesen Gesang: „Heilig, heilig, heilig ist Gott, der Herr, der Allmächtige“ (Off. 4, 8). „Hosanna (d. i. Heil, Segen, Lob sei ihm) in der Höhe“ war der Huldigungsruf, mit welchem der Heiland bei seinem feierlichen Einzug in Jerusalem begrüßt wurde (Mark. 9, 10).

Der Idee der hochehrwürdigen Worte des Sanctus ist in den gregorianischen Gesängen ausgezeichneter Ausdruck verliehen. Vgl. z. B. die herrlichen Sanctus in den Messen in festis solemnibus, duplicibus, Beatae Mariae, in Dominicis Adventus et Quadragesimae etc.

Verfehlt ist die Sanctus-Komposition, wenn sie der feierlichen Würde und Majestät entbehrt, oder wenn Pleni und Hosanna stürmisch und drängend dem Ende zujagen, oder ein schallender Instrumentenlärm über den Gesangschor die Oberhand besitzt. Die figuralen, mehrstimmigen Kompositionen dürfen auch nicht zu lange dauern, „damit nicht der Celebrant mit der Elevation warten muß“ (§ 33). Andererseits ist aber der Priester durch kirchliche Vorschrift gehalten, die Elevation erst nach gesungenem Sanctus vorzunehmen (Caer. episc. II. 8, 70 **).

„Das Sanctus schließt sich unmittelbar an die

*) Ueber die Bestimmung der Agende (§ 15): „Die Gesänge des Priesters sollen nicht begleitet werden“, soll an anderer Stelle gesprochen werden.

**) Vgl. Battlog a. a. O. S. 102.

Prästation an" (§ 33); darum soll der Organist das beobachten, was schon oben beim Gloria angegeben ist.

Wiewohl während der Wandlung das Orgelspiel gestattet ist, sofern es würdig und ernst, sanft und andächtig, so ist doch vorzuziehen, daß im feierlichen Augenblicke, da der Herr auf den Altar niedersteigt, „die ganze Erde vor ihm schweige," die Gläubigen in tiefster Stille auf den Knien der Betrachtung sich hingeben. Aus der Stille spricht ein wunderbarer Geist, und zunächst ist es der Geist, der lebendig macht. (Schluß folgt.)



„Einige Belehrungen über den Genuß geistiger Getränke.“

Unter diesem Titel ist in der Buchdruckerei der „Ostschweiz" in St. Gallen eine Schrift erschienen vom Hochwürdigsten Bischof Augustinus Egger von St. Gallen, 63 S. umfassend. Wie wir es an den Schriften des Hochwürdigsten Herrn Verfassers gewohnt sind, so zeichnet sich auch dieses Büchlein wieder aus durch logische Darstellung und daher wirkliche Popularität, durch Verständlichkeit, sowie durch prägnante, treffende Kürze des Ausdrucks. Zur Bestätigung dessen möge die kurze Angabe der Haupttheile des Schriftchens dienen. Nachdem der Hochw. Autor in den Vorbemerkungen gestanden, daß er nur mit Besorgniß diese Arbeit unternommen habe, glaubt er es doch als Pflicht ansehen zu müssen, „in einer Sache, welche das zeitliche und ewige Heil so enge berührt, die Hände nicht müßig in den Schooß zu legen und auch dem Kleinmuth, so sehr er begründet scheint, keinen Raum zu geben." Mancher werde die Darstellung der Folgen des Alkoholgenusses für die Gesundheit etwas stark finden. „Aber die Thatfachen sind leider auch stark." Das Schriftchen zerfällt in folgende drei Haupttheile: I. Die Einwirkung des Alkohols auf den Körper. II. Der Alkohol und die sittliche Weltordnung. III. Was ist zu thun? In diesem Schlußabschnitt werden zunächst einzelne Faktoren aufgezählt, welche eine Umbildung der Anschauungen und Sitten des Volkes in Bezug auf den Wirthshausbesuch und den Alkoholismus im Gefolge hatten. Hier werden zuerst genannt die Ueberwucherung der Wirthschaften, die Nothigung zum Wirthshausbesuch durch die modernen sozialen Einrichtungen, und schließlich auch die Presse aller Parteien, die sich zur Reklametrommel für den Alkoholismus durch Inserate zc. hergebe, und auch redaktionell dem Alkoholismus Vorschub leiste mit begeisterten Festreferaten, mit der Beweishäufung von Ehrenwein zc. — In Bezug auf die äußeren Mittel zur Abhülfe gesteht der Verfasser, daß es schwierig sei, wirksame zu finden; immerhin könne von staatlicher und privater Seite mehr gethan werden. Der Staat dürfe gegenüber dem Alkoholismus nicht mehr blos, wie bisher, die Rolle der Ambulanz übernehmen, welche den Feind nicht abwehre, sondern nur dessen Opfer vom Schlachtfeld auflese, vielmehr müsse er sich auch der ersteren Aufgabe zuwenden. Er könne die Zahl der Wirthschaften einschränken; das Schriftchen legt auch die

Einführung des sogenannten Gothenburger Systems nahe, nämlich die Uebernahme der Wirthschaften durch die Gemeinden in Regiebetrieb, und die Verwendung ihrer Erträgnisse für Armenzwecke; ferner werden u. A. noch vorgeschlagen die Besteuerung der Tanzanlässe zu Gunsten der Armenkasse, die Abschaffung des Zwanges zum Wirthshausbesuche von Seite des Staates, indem keine Amtsgeschäfte (wie Ganten zc.) in Wirthschaften abgewickelt werden dürfen. Die private Bethätigung muß nach Ansicht des Verfassers ihr Auge hauptsächlich auf die heranwachsende Generation richten und in ihr eine Umbildung landläufig gewordener Anschauungen zu erwecken suchen.

Mit vollem Recht schreibt die „Ostschweiz": „Das Schriftchen muthet uns an, wie ein klarer, tadelloser Spiegel, der den Einzelnen in ungeschminkter Wahrheit das eigene Bild erschauen läßt. Der Verfasser malt nicht, sondern er schreibt mit fester Hand und scharfem Auge; die Schrift athmet vom ersten bis zum letzten Satze die gleiche ruhige, gelassene Stimmung, ohne Wallungen, vergleichbar mit einem spiegelglatten See; der überlegene Appell an den gesunden Menschenverstand ist der Faden, um welchen das Ganze sich kristallisiert. Die Abhandlung hat auch nicht eine Spur von einer sensationellen Schilderung, wie sie leider auf diesem Gebiete nicht selten vorkommen, sondern sie erinnert mehr an eine kühle, aber unheimlich klare, mathematische Beweisführung. Und doch wieder ist das Ganze getragen von der Weihe eines apostolischen Ernstes, vom Abglaube der ganzen Manneswürde. Es wird andern gehen wie uns, wir nahmen das Schriftchen in die Hand, um es der Verehrung willen für seinen Verfasser zu lesen, und als wir mit dem Lesen begonnen hatten, haben wir es um der Sache willen gelesen. Und schließlich mußten wir uns sagen, daß in ihm „die vernünftigste Sache von der Welt" mit so viel bezwingender Klarheit und Verständigkeit behandelt wird, mit so viel feiner Menschenkenntniß und treuer Menschenliebe, daß wir die Befürchtung nicht theilen, wieder eine ganz „erfolgslose Arbeit" über diesen vielbeschriebenen Gegenstand mehr zu besitzen."

Wir können zum Schlusse nichts anderes sagen als: „Nimm und lies!" Besonders mögen die Hochw. Seelsorger es sich angelegen sein lassen, dieses Schriftchen unter dem Volke recht sehr zu verbreiten: denn „Nicht Alle werden ihre Augen verschließen, wenn man ihnen den Abgrund zeigt, vor dem sie stehen, nicht alle werden die Aufmunterung zur Abwendung des Uebels von sich und andern zurückweisen, und wo guter Wille nicht fehlt, wird auch die Gnade von oben dabei sein."

Das Schriftchen ist zu beziehen in der Druckerei der „Ostschweiz" in St. Gallen à 30 Cts.

Kirchen-Chronik.

Diözese Basel. Der Hochwürdigste Bischof Leonard behandelt in seinem dießjährigen Fastenmandate die Kirchenmusik. Unsere Leser erhalten dasselbe als Beilage zur heutigen Nr. der „A. Z."

Italien. Rom, den 16. Febr. Die während des vierzehnjährigen Pontifikats Leo's XIII. geprägten Denkmünzen sind folgende: Wie ich schon in Nr. 6 der „Kirchen-Zeitung“ sagte, trägt der Avers stets die unveränderte Porträtbüste des Papstes im Hausgewande: mit Mozzetta, Stola, Pallium und Solideo, nur der Revers ist verschieden: I. Jahr (1878). Bild: Das Wappen der Familie Becci, oben mit der Tiara und den Schlüsseln Petri, unten und auf beiden Seiten mit Lorbeerzweigen geschmückt. Inschrift: Deo . Auctore . Ecclesiae . Universae . Rector . Datus . X . Kal . Mart . 1878 (mit latein. Ziffern). II. Jahr (1879). Bild: Die Religion, auf Wolken thronend, mit den päpstlichen Gewändern angethan — Alba, Stola, Pluviale und Tiara — trägt in der Rechten ein großes Kreuz, in der Linken ein geschlossenes Buch. Inschrift: Gens . Et . Regnum . Quod . Non . Servierit . Mihi . Peribit . 1879. III. Jahr (1880). Bild: Verbindung der übernatürlichen und natürlichen Wissenschaft. Der hl. Thomas von Aquin berührt mit der linken Hand den rechten Arm der Philosophia und weist mit der rechten Hand auf die Theologia hin. Ein sehr ansprechendes Bildchen: St. Thomas in der Mitte stehend ist eine würdige Erscheinung; die beiden Wissenschaften sind schlanke, edle Frauengestalten in antiker Gewandung. Die Theologie trägt ein Kreuz in der Hand und ihr Haupt ist mit einem Strahlenkranz umgeben; die Philosophie trägt ein Buch in der Hand, über ihrem Haupte schwebt eine Flamme. Inschrift: Thomae . Aquin . Doctrina . In . Pristinum . Decus . Restituta . — Renovatum . Divinae . Humanaeq . Scientiae . Foedus . IV. Jahr (1881) Bild: Errichtung von Schulen in Rom durch Leo XIII. Die Religion, mit den päpstlichen Insignien geschmückt, ladet zwei Knaben und zwei Mädchen ein, sich ihr zu nähern. Inschrift: Juventuti . Religione . Et . Bonis . Artibus . Instituendae . — Parata . In . Urbe . Scholae . Subsidia . Jahrzahl. V. Jahr (1882). Bild: Heiligensprechung der hl. Laurentius von Brindisi, Clara von Montefalco, Johannes Rossi und Benedict Labre. Die Heiligen schweben auf einer Wolke über der Peterskirche, über ihnen der heilige Geist im Strahlenglanze (eine recht fromme, anmuthige Darstellung) Inschrift: Coelitum . Sanctorum . Honores . Decreti . 1882. VI. Jahr (1883). Bild: Abordnung der Slaven zum Papste, als Beweis ihres innigen Anschlusses an die katholische Kirche bei Anlaß der tausendjährigen Jubelfeier der hl. Slavenapostel Cyrillus und Methodius, deren Grabkapelle in der Kirche San Clemente er reich restauriren ließ und deren Fest er auf die ganze Kirche ausdehnte. Das Bild stellt sieben verschiedene Slaven (Polen, Tschechen, Croaten u. s. w.) in ihren malerischen Nationalkostümen dar, welche theils knieend, theils stehend, prächtig gruppiert, dem Papste ihre Huldigung darbringen. Inschrift: Publica . In . Cyrillum . Et . Methodium . Religione . Aucta . Slavorum . Obsequia . Excipit . 1881. VII. Jahr (1884). Bild: Die durch Leo XIII. vom Architekten Vespignani erbaute Säulenhalle, welche die lateranensische Basilika mit der Taufkapelle des Kaisers Constantin verbindet. Inschrift: Porticu . Producta . Basili . Cum . Baptisterio . Conjun .

— V. Vespignani. Arch. 1884. (Für heute Schluß; ne quid nimis). My.

— Rom. Am 23. Februar ist Cardinal Caspar Merz gestorben. Er war geboren den 22. September 1824 in Carouge, Genf; 1847 zum Priester geweiht; 1864, am 22. Sept., wurde er zum Bischof von Hebron in part. infid. präconisirt und drei Tage darauf von Papst Pius IX. in der päpstlichen Kapelle im Vatikan konsekriert. Am 15. März 1883 wurde Merz vom Papste Leo XIII. zum Bischof von Lausanne und Genf ernannt. Im öffentlichen Consistorium vom 26. Juni 1890 als Cardinal proklamirt. R. I. P.

England. Manning und Gladstone. In der Zeitschrift „Merry England“ findet sich ein Brief Gladstone's, in welchem dieser sich äußert über seine persönlichen Beziehungen zu Manning. Wir entnehmen dem Schreiben sehr bemerkenswerthe Worte: „Meine Beziehungen zu Cardinal Manning waren sehr eigenthümlicher Art. Sie bestanden zunächst in der bloßen oberflächlichen Bekanntschaft zweier Nichtgraduirten der Universität Oxford. Dann entstand nach einem Zwischenraume eine sehr tiefe und intime, etwa fünfzehnjährige Freundschaft, welche gänzlich aus gemeinsamen religiösen und kirchlichen Interessen hervorgegangen war. Dann kam sein Glaubenswechsel, gleichzeitig mit dem meines zweiten und mir vielleicht noch näher stehenden Freundes Hope Scott. Alles zusammengenommen, war es der schwerste Schlag, welcher mich je betroffen hat. Der Cardinal sprach in einem spätern Brief von einem Streit; ich erwiderte ihm jedoch, was auch der Wahrheit entsprach, daß es kein Streit, sondern der Tod (?) eines Freundes sei. Ich bin überzeugt, daß sein persönliches Gefühl für mich bis zum letzten Augenblick stets dasselbe blieb, und ich glaube ferner, daß er auch das Versprechen hielt, welches er mir im Jahre 1851 ertheilte, mich in seinen feierlichsten Augenblicken in sein Gebet einzuschließen, ein Versprechen, welches ich außerordentlich schätzte... Ich glaube, daß sein Leben sich so weit über das Fleisch emporgehoben hat und so ganz in der Sache des Glaubens aufgegangen ist, wie das vieler, welche mit Recht berühmt sind.“

Literarisches.

Herdersche Verlagshandlung in Freiburg i. B.:

Die Schriftinspiration. Eine biblisch-geichtliche Studie von P. Dausch, Priester der Diözese Speier. Gezeichnete Preisschrift. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 1891. VII u. 241 S. M. 3. 50. Der Grundstock dieses Werkes ist eine durch die theologische Fakultät München gekrönte Preisschrift. Nach dem Urtheil der genannten Fakultät gibt dieselbe „glänzende Proben selbstständiger und gewissenhafter Detailuntersuchungen und erweist sich im großen Ganzen, dem Inhalte wie der Form nach, als die Frucht eines Eifers und einer Ausdauer, welche geeignet sind, Bewunderung zu erregen.“ Der Inspirationsbegriff wird in seiner geschichtlichen Entwick-

lung dargestellt nach zwei Hauptperioden: I. Grundlegende Entwicklung des Inspirationsbegriffes von der Abfassungszeit der heiligen Bücher bis ins Reformationszeitalter. II. Der Inspirationsbegriff in seiner systematischen Entwicklung. 1. Protestantismus. 2. Katholische Kirche.

Geheiligt Jahr. Lehren und Beispiele der Heiligen in kurzen Lesungen für alle Tage des Jahres. Nach dem Italienischen frei bearbeitet von Dr. Friedrich Henze, Pfarrer. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite, neu durchgesehene und verbesserte Auflage. 1891. 12°. IX u. 516 S. Brosch. M. 2. 40. Geb. M. 3. 30. Dieses Werk gehört der in der Herder'schen Verlagshandlung erscheinenden „Ascetischen Bibliothek“ an. Besonders aus den Schriften des hl. Franz von Sales, des hl. Vincenz von Paul, des hl. Johannes vom Kreuze, des hl. Ignatius, des hl. Bernardus, der hl. Theresia u. A. werden die kernigsten und sinnreichsten Aussprüche über die christlichen Tugenden ausgewählt und durch die anziehendsten Beispiele eben dieser Heiligen erläutert. Der Stoff ist nach den wich-

tigsten christlichen Tugenden auf die einzelnen Monate des Jahres vertheilt, so daß der Leser für jeden Tag des Jahres eine geeignete Lesung findet.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:
Von Buttisholz Fr. 17, Wolfwil 14. 50.
2. Für Peterspfennig:
Von Bern Fr. 60, P. O. 7. 25, Ungenannt 30.
3. Für Kirchenbau Zürich:
Von Gunzgen Fr. 15, Ungenannt 300.
4. Kirchenbau in Bern:
Von Ungenannt Fr. 5.
Gilt für Quittung.

Solothurn, 26. Februar 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bücher-Anzeige.

Um mit den noch vorhandenen kleinen Vorräthen möglichst rasch aufzuräumen, erlassen wir nachstehende Schriften zu folgenden außerordentlich reduzierten Preisen:

1. **Pina**, Blicke in das Menschenleben, 180 Seiten, broch. Fr. 0. 70
eleg. geb. „ 1. 20
2. **Pflüger, J.** Lehren eines Hausvaters, 172 Seiten, broch. „ 0. 50
eleg. geb. „ 1. —
3. **u. Tuggenburger**, Friedensblätter und Blumen,
(mit Biographie und Bildniß des sel. Bischofs Dr. Ziala)
zwei Ausgaben, elegant broch. in farb. Umschlag „ 1. —
einfach broch. „ 0. 70

Bei Abnahme mehrerer Exemplare Preise noch billiger.

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

P. Hermann's letzte Predigt.

Dritte Auflage.

Preis 40 Cts.

Wer

an eine arme Kirche einen alten, aber noch brauchbaren

Gaustein

ganz billig oder noch besser gratis beschaffen könnte, wird gebeten, bezügliche Mittheilungen baldigst zu richten an

Kurattaplanei Neuhöhl,
St. Luzern.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Der Gang in's Kloster.

Gedicht von **Joseph Wipfli**,
Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16° mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Brokatpapiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Institut- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerkchen, wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.

Mehkännchen,

Soßienkapsel mit Ausheber (sehr zweckentprechend),
Sandwaschgefäße für Sakristeien
empfiehlt höflichst

F. J. Wiedemann,
131^e Binngießer, Schaffhausen.

Hochwürdiger Geistlichkeit der Schweiz.

Unterzeichneter, Inhaber einer Weinhandlung dahier, wurde auf Grund Erlasses Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. B. vom 4. Dezember v. J. No. 9952 durch hiesiges Pfarramt als **Messweinelieferant vereidigt** und empfiehlt seine **selbstgepflanzten und unter seiner Aufsicht gekelterten Naturweine** Hochwürdiger Geistlichkeit unter Zusicherung billiger und prompter Bedienung.

Gütigen Aufträgen mit Vergnügen entgegensehend, zeichnet
Hochachtungsvollst

**C. A. Kirschner in Altschweier, (Affenthal),
Baden.**

67¹²)

Auch Spezialist in Affenthaler, eigene Weinberge und eigene Kelterei.

Herder'sche Verlags-Handlung, Freiburg im Breisgau.

Kürzlich sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Färber, W., Der Schutzengel. Vollständiges Gebetbüchlein für Kinder.

Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Stahlstich. Ausgabe Nr. XII. 48°. (X u 202 S.) 70 Gts.; geb. in Leinwand mit Deckpreisung und Marmorschneid Fr. 1. 15.

Wey, G., Meßandacht für fromme Kinder. Auszug aus dem „Meßbüchlein.“ Mit Approbation des Hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. Mit Bildern von J. G. G. F. Fünfte Auflage, in kleinem Format. 24°. Elegante Ausstattung in Schwarz, Roth und Lendruck. (IV u 42 S.) 30 Gts.; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel und gedrucktem Umschlag 35 Gts.; in Halbleder-Imitation mit Rothschnitt 40 Gts.

Stolz, Alban, Zwischen der Schulbank und der Kaserne. Wegweiser für die Jugend. Achte Auflage. 16°. (32 S.) 15 Gts. 6 Exemplare in einem Packet 70 Gts.

— **Andenken für Dienstmädchen.** Neunte Auflage. 16°. (16 S.) 6 Exemplare in einem Packet 35 Gts. — Früher sind erschienen:

— **Christi Vergißmeinnicht für das ganze Leben.** Andenken für Mädchen, welche aus der Schule entlassen werden. Fünfte Auflage. 16°. (8 S.) 12 Exemplare in einem Packet 35 Gts.

— **Christlicher Laufpaß, gültig bis zum Tod.** Andenken für männliche Jugend, welche aus der Schule entlassen wird. Achte Auflage. 16°. (8 S.) 12 Exemplare in einem Packet 35 Gts.

— **Lehrbüchlein für Kindsmädchen** (zugleich für Mütter). Dritte Auflage. 16°. (48 S.) 40 Gts. 14

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes

Das Sechstageswerk der Welterschöpfung in sechs Fastenpredigten von einem Missionär und Ordensmann. 8°. 60 S. Preis broch. Fr. 1. 35

Obige Predigten bilden einen werthvollen Beitrag zur Predigtliteratur. Ein namhafter Theologe, welchem das Manuscript vorgelegt worden war, erklärte, diese Predigten gehörten zu dem Geistreichsten, was ihm seit Jahren auf diesem Gebiete bekannt geworden, und er sei überzeugt, daß dieselben eine vortrefliche Wirkung erzielen werden. 15

Taufregister, Ehrengregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätzig in der

Buch- und Kunst-Druckerei Union in Solothurn.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union“ in Solothurn.

Werthvolles theologisches Werk: Corpus reformationum

tom. 1—28, sive

Melanthonis opera.

Ed. Bretschneider et Bindseil. 4^o. 28 Bände.
statt Mark 360. — **nur Mark 84.** —

S. W. Schmidt's Antiquariat,
Halle a. S. 13

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender

für das Jahr 1892.

Preis: 40 Gts.

Weihrauch

feinkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postkisten à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung. (4)

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau,
Apotheker und Droguerie.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu haben:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Gts., per Duzend Fr. 1. 50

Der Betrag ist in Postmarken einzusenden

(Hiezu eine Beilage.)